

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

18. Stück vom Jahre 1875.

№ XXXVI. Verordnung,

über das Hebammenwesen, vom 22. December 1875.

Um die in den hiesigen Landen bestehenden Vorschriften über das Hebammenwesen mit der Reichsgesetzgebung sowie mit den Anforderungen und Einrichtungen der neueren Zeit in Einklang zu bringen, wird mit höchster Genehmigung **Serenissim** unter Aufhebung der im Jahre 1809 erlassenen Verordnung wegen Ausübung der Entbindungskunst und wegen des Hebammenwesens in den Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtischen Landen, oberer Herrschaft, und der anderen, über diesen Gegenstand bisher ergangenen Bestimmungen, soweit dieselben mit nachfolgenden Vorschriften im Widerspruch stehen, verordnet, was folgt.

§. 1.

Hebammen, welche als solche vor Erlaß dieser Verordnung in den hiesigen Landen angestellt waren, behalten ihre Stellung als Orts- oder Bezirks-Hebammen bei.

§. 2.

Hebammen bedürfen zur Ausübung ihres Gewerbes auch künftig eines Prüfungszeugnisses. Angehörige des deutschen Reiches, welche ein solches Zeugniß von der zuständigen Behörde eines Bundesstaats erlangt haben, können das Hebammengewerbe an einem jeden Orte des Landes ausüben. Vor Eröffnung des Gewerbebetriebes haben sie das Prüfungszeugniß dem Landrathsamte sowie dem Physikus des

Järl. Sch. - Rudolst. Gesetzsammlung XXXVI.

46

Ausgegeben in Rudolstadt am 28. December 1875.